

Stefan Christoph · Hinter der Grieb 5 · 93047 Regensburg

Staatsanwaltschaft Mannheim
68149 Mannheim

Strafanzeige gegen K [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED] wegen Verstoßes gegen § 219a StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Strafanzeige wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (strafbar nach § 219a StGB) in 170 Fällen gegen den Betreiber der Website [REDACTED], ausweislich der Website (siehe Screenshot) K [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED] erstatten. Strafbar ist das Anbieten, Ankündigen, Anpreisen oder eine solche Bekanntgabe insb. zu eigenen oder fremden Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs. Regelmäßig erkennt die Rechtsprechung bereits die (sachliche) Informationen darüber als tatbestandlich an, dass Arztpraxen oder Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchführen (AG Gießen Az. 507 Ds 501 Js 15031/15; LG Bayreuth, 2 Ns 118 Js 12007/04, ZfL 2007).

Auf der Unterseite [REDACTED] informiert der Angeklagte über Klinken und Arztpraxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Dort gibt es sogar die Möglichkeit, nach Postleitzahlbereich oder alphabetisch nach Städten zu ordnen. Insgesamt sind dort 170 Einrichtungen aufgeführt, die Abbrüche durchführen.

Um strafbar gem. § 219a StGB zu sein müsste diese Bekanntgabe eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise geschehen. Die grobe Anstößigkeit sehe ich als gegeben an. Grob Anstößig ist eine Ankündigung, wenn „nach den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des Anstandes weit überschritten“ werden (Lackner/Kühl/Kühl StGB § 219a Rn. 5) bzw. „wenn es den Schwangerschaftsabbruch in einer Weise darstellt, die das Empfinden sowohl von Menschen, die Abtreibungen ablehnen, als auch insbesondere von Frauen, die einen entsprechenden Konflikt selbst durchlebt haben, nachhaltig verletzen kann“ (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB § 219a Rn. 15). Da der Tatbestand der groben Anstößigkeit in der Rechtsordnung keine andere Entsprechung findet, ist bei der Auslegung an die „alltagssprachliche Bedeutung des Wortes anzuknüpfen“ (ebd.). Laut Duden sind Entsprechungen zum Wort anstößig etwa nicht salonfähig oder schockierend. Die auf der Website ominpräsenten Bilder zerstückelter Föten entsprechen nicht nur meinem persönlichen Empfinden grober Anstößigkeit, sondern es dürfte wohl auch allgemein gesellschaftlich anerkannt sein, solche Bilder als grob anstößig wahrzunehmen. Sie sind insbesondere aber geeignet, entsprechende Personengruppen nachhaltig zu (re)traumatisieren.

Für die Anstößigkeit der Darstellung spricht weiterhin die, durch den Websitebetreiber selbst in epischer Breite kaprizierte ([REDACTED].htm) Indizierung der Website durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Laut dem dort abgedruckten Schreiben der BPjM werden einzelne Inhalte der Website als „mindestens jugendgefährdet“ bewertet.

Weitere Argumentationen, die stark für eine grobe Anstößigkeit des Angebotes sprechen, können Sie dem Schreiben der BPJM entnehmen.

Mithin kommt aber auch die Verschaffung eines Vermögensvorteils in Betracht. Nach Schönke/Schröder/Eser StGB § 219a Rn. 8/ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 219a Rn. 11 kommt ein der Tatbestand auch dann in Betracht, wenn eine Auflagensteigerung für die verbreitende Schrift erwartet wird. Nachweislich Berichten verschiedener Medien, taucht genannte Website regelmäßig unter den ersten Suchergebnissen von Frauen, die sich über Schwangerschaftsabbrüche informieren möchten auf. Ich bitte Sie, meine Adresse nicht weiterzugeben. Weiterhin möchte ich Sie bitten, mich über den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Ausdrucke der genannten Websites

Stefan Christoph · Hinter der Grieb 5 · 93047 Regensburg

Staatsanwaltschaft Augsburg
86197 Augsburg

Strafanzeige gegen A [REDACTED] L [REDACTED] wegen Verstoßes gegen § 219a StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Strafanzeige wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (strafbar nach § 219a StGB) in 170 Fällen gegen den Betreiber der Website [REDACTED] erstatten. Laut Impressum der Seite verantwortlich ist A [REDACTED] L [REDACTED], [REDACTED]. Strafbar ist das Anbieten, Ankündigen, Anpreisen oder eine solche Bekanntgabe insb. zu eigenen oder fremden Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs. Regelmäßig erkennt die Rechtsprechung bereits die (sachliche) Informationen darüber als tatbestandlich an, dass Arztpraxen oder Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchführen (AG Gießen Az. 507 Ds 501 Js 15031/15; LG Bayreuth, 2 Ns 118 Js 12007/04, ZfL 2007).

In verschiedenen Pressemitteilungen (alle auffindbar unter der Suchfunktion der Seite mit dem Stichwort „Freiham“) lädt die Website zu Versammlungen vor einer Arztpraxis in München-Freiham, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Über den Namen der Klinik, die Nennung der Straße und die entsprechende U-Bahnstation ist die Klinik leicht auffindbar.

Um strafbar gem. § 219a StGB zu sein müsste diese Bekanntgabe eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise geschehen. Unter [REDACTED] wirbt die Website auch um kostenpflichtige Mitgliedschaften, wirbt für Affiliate-Programm auf Amazon.de und gibt ein Spendenkonto an. Dass es sich nicht um eine persönliche, sondern eine tatbezogene Bereicherungsabsicht handelt ist dabei unerheblich (vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB § 219a Rn. 15). Die Bereicherungsabsicht greift auch dann, „wenn der Täter einen an sich legalen Vermögensvorteil erstrebt.“ (BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 219a Rn. 11).

Ich bitte Sie, meine Adresse nicht weiterzugeben. Weiterhin möchte ich Sie bitten, mich über den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Ausdrucke der genannten Websites

Stefan Christoph · Hinter der Grieb 5 · 93047 Regensburg

Staatsanwaltschaft München I
80097 München

Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verstoßes gegen § 219a StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Strafanzeige wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (strafbar nach § 219a StGB) in 170 Fällen gegen den Betreiber der Website [REDACTED] erstatten. Das Impressum der Seite ist leider unvollständig. Ausweislich der DENIC ist der technische Ansprechpartner (admin-c) W [REDACTED] H [REDACTED]. Strafbar ist das Anbieten, Ankündigen, Anpreisen oder eine solche Bekanntgabe insb. zu eigenen oder fremden Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs. Regelmäßig erkennt die Rechtsprechung bereits die (sachliche) Informationen darüber als tatbestandlich an, dass Arztpraxen oder Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchführen (AG Gießen Az. 507 Ds 501 Js 15031/15; LG Bayreuth, 2 Ns 118 Js 12007/04, ZfL 2007).

Unter [REDACTED] lädt die Website zu einer Versammlung vor einer Arztpraxis in München-Freiham, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Über den Namen der Klinik, die Nennung der Straße und die entsprechende U-Bahnstation ist die Klinik leicht auffindbar. Um strafbar gem. § 219a StGB zu sein müsste diese Bekanntgabe eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise geschehen. Unter [REDACTED] ebenso wie unter [REDACTED] wirbt die Website auch um Spenden und gibt dafür ein Konto an. Dass es sich nicht um eine persönliche, sondern eine tatbezogene Bereicherungsabsicht handelt ist dabei unerheblich (vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB § 219a Rn. 15). Die Bereicherungsabsicht greift auch dann, „wenn der Täter einen an sich legalen Vermögensvorteil erstrebt.“ (BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 219a Rn. 11).

Ich bitte Sie, meine Adresse nicht weiterzugeben. Weiterhin möchte ich Sie bitten, mich über den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Ausdrucke der genannten Websites

